

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN

GEBA TRANS

Einleitung

1. Durch Annahme dieses Transportauftrags stimmen Sie diesen einheitlichen Allgemeinen Transportbedingungen zu und erklären Sie, diese vollständig zur Kenntnis genommen zu haben. Einige Ihrer Bedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Diese Bedingungen haben zum Ziel, einen deutlichen Rahmen für diesen Transportauftrag zwischen Ihnen und GEBA Trans zu schaffen, um auf diese Weise für alle beteiligten Parteien eine effiziente Ausführung zu erreichen.
3. GEBA Trans handelt ausschließlich als Spediteur auf Rechnung und Risiko seines Auftraggebers (seiner Auftraggeber). Sollte es unverhofft zu einer Streitigkeit über die Eigenschaft, in der GEBA Trans auftritt, oder über die Anwendbarkeit spezifischer Bedingungen kommen, ist es ausschließlich GEBA Trans vorbehalten, hier eine Entscheidung zu treffen.
4. Alle Vereinbarungen zwischen Ihnen und uns müssen schriftlich festgelegt werden. GEBA Trans ist nicht an telefonische Mitteilungen gebunden und behält sich das Recht vor, nicht an Tippfehler und offensichtliche Irrtümer gebunden zu sein.

Der Transport

5. Sollte die Ladung, die Ladeadresse oder die Löschung von der in diesem Auftrag beschriebenen abweichen, müssen Sie unverzüglich Kontakt zu uns aufnehmen. Wir erteilen Ihnen dann neue Anweisungen. **Wenn vor, während oder nach dem Transportauftrag Probleme oder Abweichungen auftreten, nehmen Sie sofort Kontakt zu unserer Planungsabteilung auf, über Telefon +31(0) 77 35 99 040 oder +31(0)6 46 13 51 06.**
6. Sie garantieren, dass Sie den Transport selbst ausführen und nicht bei Dritten in Auftrag geben, es sei denn, Sie erhalten hierzu im Voraus eine schriftliche Zustimmung von GEBA Trans. Wenn Sie diese Zustimmung erhalten, stellen Sie sicher, dass dieser Transportauftrag vollständig durch den betreffenden Dritten ausgeführt wird, einschließlich der Anwendbarkeit dieser Bedingungen.
7. Die fristgerechte Ladung und Löschung ist für unseren Auftraggeber und GEBA Trans selbst von großer Bedeutung. Deshalb sind die Lade- und Löschfristen in diesem Transportauftrag oder in anderem Schriftwechsel streng einzuhaltende und äußerste Fristen; es sei denn, es sind andere Vereinbarungen getroffen worden.

Der Fachtbrief

8. Nehmen Sie die Ladung in Empfang und ist das CMR-Dokument schon erstellt worden? Dann müssen Sie dieses sofort kontrollieren. In Feld 16 muss Ihr Unternehmensname eingetragen sein. Wenn hier versehentlich der Namen von GEBA Trans eingetragen worden ist, muss der Fahrer diesen durchstreichen und durch Ihren eigenen Unternehmensnamen ersetzen.



Geheimhaltung

- Als Frachtführer sind Sie, sowie eine eventuell von Ihnen mit unserer vorausgehenden Zustimmung eingeschaltete dritte Partei (siehe Art. 5), zu strenger Vertraulichkeit über jeden Aspekt dieses Transportes verpflichtet. Es ist Ihnen oder der vorgenannten Partei daher auch nicht erlaubt, Dritten Informationen welcher Art auch immer über, unter anderem jedoch nicht begrenzt auf, die Bedingungen, den Inhalt und die Tarife des Vertrags mit GEBA Trans, zu erteilen.

Wettbewerbsverbot

- Als Frachtführer kommen Sie in Kontakt mit unseren Auftraggebern oder anderen mit GEBA Trans verbundenen Parteien. Es ist daher erforderlich, dass Sie sich hinsichtlich dieser Parteien zu jeder Zeit neutral verhalten. Es ist auch strengstens verboten, auf welche Weise auch immer selbst einen Geschäftskontakt herzustellen, eine Zusammenarbeit vorzuschlagen oder auf irgendeine andere Weise Kontakt mit dem Auftraggeber von GEBA Trans sowie dem Verlader und/oder dem Empfänger der Ladung einzugehen (zu versuchen). Diese Verpflichtung gilt für Ihr Unternehmen und eventuelle Dritte, die Sie im Rahmen dieses Auftrags einschalten oder die auf irgendeine Weise mit Ihnen verbunden sind, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem letzten Transportauftrag, den Sie für GEBA Trans ausgeführt haben.

Aufrechterhaltung

- Wenn Sie als Frachtführer gegen die vorgenannten Artikel zur Geheimhaltung und dem Wettbewerbsverbot verstoßen, schulden Sie, ohne dass hierzu eine Inverzugsetzung oder eine andere Ankündigung erforderlich ist, GEBA Trans eine Vertragsstrafe, die keinem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in Höhe von € 7.500,- zzgl. Umsatzsteuer pro einzeltem Auftrag.
- Über die vorgenannte Vertragsstrafe wegen Verstoßes hinaus behält sich GEBA Trans unvermindert das Recht vor, den vollständigen Schaden und/oder andere hinzukommende Rechte von Ihnen einzufordern. Dies umfasst unter anderem, aber nicht ausschließlich, den GEBA Trans entgangenen und noch zu entgehenden Umsatz über die letzten drei Jahre.
- Wenn nach ausschließlichem Urteil von GEBA Trans eine Vermutung entsteht, dass ein Verstoß der vorgenannten Geheimhaltungspflicht oder des Wettbewerbsverbots vorliegen könnte, sind Sie als Frachtführer verpflichtet, auf erste Anforderung von GEBA Trans die Geschäfte bedingungslos offenzulegen und alle diesbezüglich relevante schriftliche und/oder digitale Kommunikation gegenüber GEBA Trans offenzulegen.

Qualitätsanforderungen

- Sie erklären und garantieren, dass Ihr Unternehmen über alle gültigen Transportgenehmigungen verfügt und dass Ihre Fahrer ausreichend qualifiziert sind und eine gültige Fahrerlaubnis des Landes besitzen, in dem Ihr Unternehmen registriert ist.



Qualitätsanforderungen

14. Sie erklären und garantieren, dass Ihr Unternehmen über alle gültigen Transportgenehmigungen verfügt und dass Ihre Fahrer ausreichend qualifiziert sind und eine gültige Fahrerlaubnis des Landes besitzen, in dem Ihr Unternehmen registriert ist.
15. Sie garantieren, dass der (die) Fahrer und der (die) eventuelle(n) Beifahrer eine professionelle, korrekte, repräsentative Haltung gegenüber unseren Kunden/oder Auftraggeber haben. Sie garantieren außerdem, dass der (die) Fahrer und der (die) eventuelle(n) Beifahrer sich zumindest auf Englisch oder in der Sprache des Landes/der Länder, in dem/denen das Laden oder Löschen stattfindet, verständigen können.
16. Des Weiteren garantieren Sie, dass der Fahrer und eventuelle Beifahrer sich bedingungslos nach den (Sicherheits)Anweisungen und (Sicherheits)Normen richten, die rundum den Transport, einschließlich des Ladens und Löschens, einzuhalten sind, sowie eventuelle (Sicherheits)Anweisungen, die vor Ort erteilt werden.
17. An manchen Lade- und/oder Löschständern wird vom Fahrer verlangt, dass dieser die Güter mit hierzu zur Verfügung gestelltem Material selbst lädt und/oder löscht. Der Fahrer wird dies, falls er dazu aufgefordert wird, auf eigenes Risiko durchführen.
18. Wenn sie GEBA Trans fehlerhafte Informationen bezüglich des Standorts erteilen, an dem sich die Güter zu einem bestimmten Zeitraum befinden, hat GEBA Trans das Recht, Ihnen eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Frachtbetrags in Rechnung zu stellen.

Rechtsvorschriften und Verordnungen

19. Sie bestätigen Ihre bedingungslose Einhaltung des Ausländerarbeitsgesetzes im gewerblichen Güterkraftverkehr [NL] (Wet Arbeid Vreemdelingen in het Beroepsgoederenvervoer) und des Mindestlohngesetzes [NL] (Wet op het Minimumloon), sowohl in den Niederlanden als auch in anderen Ländern, in denen Rechtsvorschriften und Verordnungen mit derselben Wirkung gelten.
20. In verschiedenen Ländern, zum Beispiel in den Niederlanden, Deutschland und Frankreich, aber möglicherweise auch (zukünftig) in weiteren Ländern, gilt die gesetzliche Pflicht, Fahrern und/oder Beifahrern mindestens den dort geltenden Mindestlohn zu zahlen. Dies müssen Sie nachweisen können, wobei bei einer Nichterfüllung dessen die örtlichen Behörden hohe Geldstrafen auferlegen können. Sie erklären und garantieren deshalb ausdrücklich, dass Sie sowie eventuelle von Ihnen eingeschaltete Dritte den betreffenden Mitarbeitern zumindest den Mindestlohn zahlen, der in den Ländern gilt, in denen der Transport stattfindet oder die der Transport durchquert. Es ist Ihnen bekannt, dass dies vollständig unter Ihre eigene Verantwortung fällt, und Sie halten GEBA Trans vollständig von allen möglichen Ansprüchen Dritter wie zum Beispiel Behörden, von den Folgen eines eventuellen Verstoßes der Rechtsvorschriften bezüglich des Mindestlohns in welchem Land auch immer frei.
21. Sie erklären und garantieren, dass Ihr Fahrzeug die aktuellsten europäischen Regelungen erfüllt, die für diesen Transportauftrag relevant sind. Sie garantieren außerdem, dass Ihre Fahrzeuge gemäß den Regelungen bezüglich Ladungssicherung ausreichend ausgerüstet sind, um die Ladung sicher zu befestigen, wofür ausreichende Anti-Rutschmatten und/oder Eckenschützer und/oder Spannbänder u. dgl. vorhanden sind und genutzt werden.



22. Wenn Sie eine volle Ladung transportieren, darf Ihr Laderaum vor und während des Transports keine andere Ladung enthalten. Es ist sowohl bei vollen Ladungen als auch Teil ladungen nicht erlaubt, ohne unsere schriftliche Genehmigung Güter auf, neben, unter oder an den für uns transportierten Gütern zu platzieren. Des Weiteren ist es strengstens verboten, die Ihnen anvertrauten Güter umzuladen.
23. Sie sind verpflichtet, sich über weitere spezifische gesetzliche Anforderungen zu informieren, die an gewerblichen Güterkraftverkehr in jedem Land gestellt werden, in dem der Transport sich während des Auftrags befinden wird, und Sie garantieren, diese vollständig einzuhalten.

Versicherungen und Schaden

24. Durch Annahme unseres Transportauftrags bestätigen Sie, dass Ihr Unternehmen alle Haftungen, die sich aus dem Transportauftrag ergeben können, vollständig versichert hat und dass alle diesbezüglichen Beiträge fristgerecht geleistet worden sind.
25. Für den Transport von diebstahlgefährdeten Gütern (wie z.B. elektronische Güter) garantieren Sie, dass diese gegen Verschwinden/Diebstahl u. dgl. gesichert sind und dass Sie alle Maßnahmen ergreifen, um deren Verschwinden/Diebstahl/etc. zu verhindern. Für den Transport dieser Güter erklären und garantieren Sie, dass Ihre Fahrzeuge mit einer gut funktionierenden Alarmanlage ausgestattet sind, die den aktuellsten Normen entspricht und von der (den) entsprechenden Versicherungsgesellschaft(en) genehmigt worden ist. Während des Transports dieser Güter darf der Fahrer das Fahrzeug nie unbeaufsichtigt zurücklassen und darf dieses ausschließlich auf einem gesicherten Parkplatz stillstehen lassen.
26. Falls unverhofft doch ein Schaden entsteht oder falls möglicherweise ein Schaden entstanden ist, müssen Sie GEBA Trans darüber unverzüglich telefonisch informieren und spätestens innerhalb von 24 Stunden eine schriftliche Berichtserstattung bei GEBA Trans einreichen. Wenn GEBA Trans hierzu einen Auftrag erteilt, müssen Sie die Güter kostenlos zurück an die Ladeadresse oder eine andere von GEBA Trans mitzuteilende Adresse transportieren.

Finanzielle Abwicklung

27. Ihre Rechnung wird spätestens 60 Tage nach vollständigem Erhalt Ihrer Rechnung und aller dazu gehörenden Unterlagen bezahlt. Berücksichtigen Sie, dass Ihrer Rechnung alle Dokumente beiliegen müssen, die wir Sie beim Erteilen des Transportauftrags oder zwischenzeitlich gebeten haben, mitzusenden. Ohne diese Dokumente können wir Ihre Rechnung leider nicht bearbeiten.
28. Wenn GEBA Trans hierzu auffordert, muss der Liefernachweis innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Lieferung im Besitz von GEBA Trans sein.
29. GEBA Trans hat gemäß diesen Bedingungen oder eventueller anderer bestehender Vereinbarungen das Recht, Ihnen Beträge in Rechnung zu stellen. Sie verzichten diesbezüglich auf ein eventuelles Aufschubrecht und/oder eine Verrechnung im Falle von Beträgen, die GEBA Trans Ihnen aufgrund dieser oder einer anderen bestehenden Vereinbarung in Rechnung stellt.
30. Alle vereinbarten Tarife sind Gesamtbeträge, die nicht um weitere Beträge erhöht werden können. Der vereinbarte Gesamtbetrag ist also einschließlich eventueller Zuschläge, Gebühren, Abgaben, Übernachtungen, Strafen, Maut etc., falls nicht vorher anderweitig schriftlich vereinbart worden ist.
31. Sollte unser Auftraggeber den hiermit erteilten Transportauftrag annullieren, ist GEBA Trans in keinerlei Weise verpflichtet, hierfür eine Entschädigung zu zahlen, falls der Auftraggeber diesen nicht bezahlen kann oder will.
32. GEBA Trans hat jederzeit das Recht, einen Ihnen erteilten Auftrag zurückzuziehen oder diesen nicht weiter ausführen zu lassen, wenn hierzu nach ausschließlichem Urteil von GEBA Trans Gründe bestehen, die unter anderem in der Kreditwürdigkeit, Zahlungsverhalten, Kapazität, Moralität und anderem liegen können, ohne zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein.

Wartezeit & Verpackung

33. Wartezeit kann nur eingereicht werden, wenn Sie uns darüber sofort schriftlich informieren. Die Wartezeit muss immer auf dem CMR-Dokument notiert und durch die Lade-/ Löschadresse abgezeichnet sein.
34. Bei einer vollen Ladung sind bis zu 3 Stunden Wartezeit in der vereinbarten Vergütung für den Transportauftrag inbegriffen (bei Teilladungen anteilmäßig). Wird diese Frist überschritten, kommen Sie für eine Entschädigung von Wartezeit in Betracht, jedoch ausschließlich, wenn GEBA Trans vom Auftraggeber eine Entschädigung dieser Kosten erhält. Der maximale Entschädigungsbetrag den wir leisten, beträgt € 40,- zzgl. MwSt. pro Stunde, berechnet pro Viertelstunde Wartezeit.
35. Euro-Paletten oder andere Arten von Paletten und/oder Verpackung (im Folgenden nur, Verpackung' genannt), müssen immer sofort an der Lade- und/oder Löschadresse umgetauscht werden, falls nicht schriftlich anders vereinbart worden ist.



36. Falls die Löschadresse keine Verpackungsrückgabe anbieten kann, muss diese auf eigene Rechnung und Risiko zu einem späteren Zeitpunkt abgeholt werden, falls nicht schriftlich anders vereinbart worden ist. Falls Sie an der (den) Ladeadresse(n) keine oder keine ausreichende Menge an Verpackung umtauschen können, stellen wir Ihnen die nicht umgetauschte Verpackung nach den geltenden Tarifen in Rechnung, wie z.B. € 12,50 pro nicht umgetauschter Europalette. Diesbezüglich können auch Verwaltungskosten anwendbar sein.
37. Falls Ihnen Verpackungskosten wie im Vorstehenden beschrieben in Rechnung gestellt werden, können Sie diese kreditieren lassen. Hierzu muss die in Rechnung gestellte Verpackung innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsdatum nachträglich zurückgegeben und an der Abgabeadresse (der Ladeadresse oder einer anderen von GEBA Trans mitgeteilten Adresse) angenommen werden. Der Rückgabebefehl muss anschließend innerhalb der vorgenannten Frist von Ihnen bei GEBA Trans abgeliefert worden sein.

Schlussbestimmungen

38. GEBA Trans behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Transportbedingungen GEBA Trans zwischenzeitlich zu ändern, womit Sie sich hiermit einverstanden erklären.
39. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Transportbedingungen GEBA Trans ungültig oder nichtig sein, bleiben alle übrigen Bestimmungen davon völlig unberührt. In diesem Fall sind Sie als Frachtführer verpflichtet, gemeinsam mit GEBA Trans eine ersetzende Bestimmung für die ungültige oder nichtige Bestimmung zu finden, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung soweit wie möglich nahekommt.
40. Alle unsere Tätigkeiten und Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Für die Kenntnisnahme eventueller Streitigkeiten und diesbezüglicher Urteile ist ausschließlich das Gericht Limburg, Gerichtsstandort Roermond, zuständig.